

Hausordnung für die TURM ErlebnisCity Oranienburg

- Projekt der Stadtservice Oranienburg GmbH -

1. Allgemeines, Verbindlichkeit und Zweck

Die Hausordnung ist für alle Besucher der TURM ErlebnisCity verbindlich. Weitere Bestandteile dieser Hausordnung sind die Bad- und Saunaordnung, Fitnessordnung, Parkordnung, Hallenordnung sowie Kletterordnung, Ordnung zum Betrieb unter Pandemiebedingungen, die an der Rezeption eingesehen werden können. (Lesefassung)

Die TURM ErlebnisCity ist eine Einrichtung, die ihren Besuchern ein Höchstmaß an Sport- und Freizeitvergnügen anbietet. Darüber hinaus soll diese Hausordnung Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit garantieren. Mit dem Eintritt erkennt der Besucher die am Eingang sichtbar aushängende Hausordnung an. Begleitpersonen von Kindern sowie Behinderten sind dafür verantwortlich, dass die Hausordnung auch von diesen Gästen eingehalten wird. Nehmen Sie bitte Rücksicht auf andere Badegäste, insbesondere auf ältere Menschen und Kinder. Die Würde und die Persönlichkeitsrechte aller Badegäste (Männer, Frauen und Kinder) sind zu achten; jeder Person ist mit Respekt zu begegnen. Sexuelle Belästigungen, z. B. durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherungen sowie unerwünschte Berührungen sind nicht erlaubt.

2. Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit

Unfälle, erlittene Personen- und/oder Sachschäden oder der Verlust eines Schlüssels/Chips sind dem Personal unverzüglich mitzuteilen.

Alle Besucher haben sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung sowie die Sauberkeit innerhalb der TURM ErlebnisCity gewährleistet sind. Nachweislich vorsätzliche Verunreinigungen werden mit einem Reinigungsentgelt von pauschal 25 € je angefangener Arbeitsstunde belegt. Dem Besucher und dem Betreiber bleibt jeweils der Nachweis gestattet, dass ein niedrigerer bzw. höherer Schaden entstanden ist. Findet ein Besucher eine Kabine, den Schrank usw. verunreinigt vor, so soll er dies unverzüglich dem Personal melden. Das Anbieten von Waren sowie das Anbringen, Auslegen oder Verteilen von Druck- und Werbeerzeugnissen sind strikt verboten. Bei Verunreinigungen durch unerlaubt ausgelegte Werbemittel haftet der Herausgeber des Werbemittels für die Beseitigung bzw. für deren Kosten (Störung i. S. des § 862 BGB). Nichtschwimmern und Kindern bis zu 10 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten bzw. einer Aufsichtsperson gestattet.

Das Personal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Personals, insbesondere des Chefs vom Dienst (MOD), ist Folge zu leisten.

Im Falle einer Verschlechterung des gesundheitlichen Zustandes während des Besuches der TURM ErlebnisCity und bei anderen gesundheitlichen Problemen, welche geeignet sind, Leben und/oder Gesundheit des Besuchers oder Dritter sowie Sachen von wesentlichem Wert zu gefährden, ist der Besucher verpflichtet:

- den Anordnungen des Personals, insbesondere des Chefs vom Dienst (MOD) Folge zu leisten;
- den Anordnungen des gegebenenfalls herbeigerufenen medizinischen Personals (Notarzt etc.) Folge zu leisten; insbesondere den Besuch in der TURM ErlebnisCity zu beenden.

Das Personal ist berechtigt, gegen Besucher, welche die Sicherheit und Ordnung gefährden oder andere Gäste belästigen, sowie bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung, ein Hausverbot von bis zu einem Jahr auszusprechen und diese Personen von der weiteren Nutzung auszuschließen. Wird ein Fehlverhalten zur polizeilichen Anzeige gebracht, besitzt das Hausverbot eine Gültigkeit bis mindestens zum Abschluss der Ermittlungen bzw. im Falle einer Strafbewährung der Tat bis zum Ende der Strafe. Im Falle der Verweisung aus der TURM ErlebnisCity wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass der Stadtservice Oranienburg GmbH in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Verstöße gegen ein ausgesprochenes Hausverbot werden als Hausfriedensbruch gewertet und strafrechtlich zur Verfolgung gebracht. Beschwerden, Wünsche oder Anregungen nimmt jeder Mitarbeiter der TURM ErlebnisCity entgegen.

3. Foto-, Film- und Videoaufzeichnungen (inkl. Handys, Notebooks etc.) sowie Werbung

Ohne ausdrückliche, vorherige Zustimmung sind Ton-, Foto- und Filmaufnahmen jeglicher Art (auch mit Handys, Notebooks etc.) verboten. Im Falle der Zuwiderhandlung hat das Personal die Berechtigung das Hausrecht, auszuüben und den Gast ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises des Hauses zu verweisen. Die illegal erhobenen Daten (Foto- bzw. Videodateien) sind im Beisein des Personals vor Ort endgültig zu löschen. Im Falle der Weigerung ist die Polizei zur Durchsetzung der Persönlichkeitsrechte Dritter einzuziehen.

4. Öffnungszeiten, Einlass, Zutritt

Die Öffnungszeiten sind in der Eingangshalle der TURM ErlebnisCity ausgehängt oder als schriftliche Information ausgelegt sowie auf der Homepage veröffentlicht. Die Geschäftsleitung kann bei außergewöhnlichen, die Sicherheit und Gesundheit der Besucher gefährdenden Umständen, die Benutzung der TURM ErlebnisCity ganz oder teilweise einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes oder Teilen davon entsteht.

Beim Überschreiten der jeweils gebuchten Aufenthaltszeit ist der laut aktueller Preisliste angegebene Betrag nachzuzahlen. Der Aufenthalt ist nur im gebuchten Bereich gestattet. Beim Wechsel in einen anderen als den gebuchten Bereich wird eine Aufbuchung/Tarifwechsel laut Preisliste fällig. Der Aufenthalt in den Erlebnisbereichen ist einschließlich An- und Umkleiden so rechtzeitig zu beenden, dass spätestens zum Ende der Öffnungszeiten des besuchten Erlebnisbereiches verlassen wird.

Ermäßigt sind Kinder und Jugendliche bis zum 16. Geburtstag, Schwerbehinderte mit mind. 70 % MdE, mit Merkmal G oder B sowie deren Begleitpersonen. Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises bzw. eines anderen geeigneten Nachweises gewährt.

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben zum Erlebnisbad und zur Saunalandschaft kostenfreien Eintritt. Das Personal ist befugt, stichprobenartig Alterskontrollen durchzuführen. Entsprechende Nachweise (z. B. Krankenkassenkarte) sind dann vorzulegen.

Personen mit schweren geistigen Behinderungen, Blinde und Epileptiker dürfen nur mit einer Begleitperson in die Erlebnisbereiche. Der Nutzer muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie vom Betreiber überlassende Gegenstände u.a. Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems (Chipcoin inkl. Armband), Leihartikel (Bademantel, Schwimmhilfen...) so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper (z. B. Armband mit Chipcoin) zu tragen, bei Wegen in den Erlebnisbereichen bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Nutzers vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Nutzer. Keinen Zutritt zu den Erlebnisbereichen haben:

- Personen mit ansteckenden Krankheiten
- Personen mit offenen Wunden oder Hautausschlägen
- Personen, die alkoholisiert sind oder unter dem Einfluss anderer berauschender Mittel stehen
- Tiere aller Art

Die Aufenthaltszeit des gebuchten Tarifs läuft ab Buchung/Bezahlung für die Bereiche Sport- und Erlebnisbad sowie Saunalandschaft an der Rezeption. Steht bei Nutzungsbeginn nicht mehr die volle Zeit zur Verfügung, besteht kein Anspruch auf Minderung des Eintrittspreises. Gelöste Eintritte werden nicht zurückerstattet. Für Eintritte, die verloren gegangen sind oder nicht eingelöst werden, wird weder Ersatz geleistet noch Geld zurückerstattet.

Mit dem Lösen eines Eintrittes besteht kein Anspruch auf eine Sitz- oder Liegemöglichkeit (Stuhl, Liege etc.)

5. Verbote

Im gesamten Haus ist das Rauchen verboten. Auch das Rauchen von E-Zigaretten, unabhängig von der Zusammensetzung der zu verdampfenden Flüssigkeit, ist verboten. Ausgewiesene Rauchplätze befinden sich vor dem Eingang sowie im Außenbereich. Die Nutzung der Solarien ist Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, untersagt.

Weiterhin ist es nicht gestattet:

- die Umkleidebereiche, Duschen und dazugehörigen Erlebnisbereiche mit Straßenschuhen zu betreten
- Seifen, Duschgels, Cremes u. Ä. außerhalb der Duschen zu benutzen
- intensive Körperpflege (Pediküre, Maniküre, Haarkosmetik, Rasieren, Haare färben o. Ä.) zu betreiben
- Gegenstände mitzubringen, die unter Gewalteinwirkung zerbrechen können, z. B. Glas, Porzellan etc.
- Koffer und große Sporttaschen in den gesamten Erlebnisbereichen mitzunehmen
- die Erlebnisbereiche zu verunreinigen bzw. auf den Boden oder in das Badewasser zu spucken
- Rundfunk- und Fernsehgeräte, sowie Musik- und Signalinstrumente zu benutzen
- Geldsammlungen jeglicher Art durchzuführen

Die Nutzung der Erlebnisbereiche unter Einfluss von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes ist generell verboten. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist ebenfalls nicht gestattet. In den gastronomischen Einrichtungen der TURM ErlebnisCity gekaufte Speisen und Getränke dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Räumen/Bereichen verzehrt werden. Der genutzte Platz ist in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Abfälle, Papier, Verpackungen usw. sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Schmutziges Geschirr ist in die dafür bereitgestellten Geschirrwagen zu bringen.

6. Haftung

(1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

(2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählt insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Einrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis enthaltenen Veranstaltungen zu ermöglichen.

(3) Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen abgestellten Fahrzeuge, Fahrräder und Kinderwagen.

(4) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(5) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder ein Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers bei der Benutzung eines Garderobenschranke und/oder eines Wertfaches dieses ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

(6) Im Falle des Verlustes des Chips (Schlüssels) ist der Nutzer verpflichtet, diesen unverzüglich anzuzeigen. Für die Neuanschaffung des verlorenen Chips ist ein pauschaler Schadenersatz in Höhe von 8,00 € und für die in diesem Zusammenhang erforderliche Deaktivierung des alten und Aktivierung des neuen Chips ein weiterer pauschaler Schadenersatz in Höhe von 15,00 € zu zahlen. Im Fall des Verlustes des Schlüssels für ein Wertschließfach ist für die Neuanschaffung eines Schlosses inklusive Schlüssel ein pauschaler Schadenersatz in Höhe von 103,00 € und für die anfallenden Arbeitskosten in Höhe von 37,00 € zu zahlen.

Dem Nutzer bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Betreiber überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Dem Betreiber bleibt der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Der Betreiber wird über das Kassensystem eine Aufstellung der auf dem verlorenen Chip vorgenommenen Aufbuchungen vorlegen. Der Nutzer ist verpflichtet, alle bis zur Verlustmeldung aufgebuchten Leistungen und Waren zu bezahlen.

(7) Sämtliche Einrichtungen sind von den Besuchern pfleglich zu behandeln. Jeder Besucher haftet für Schäden, die er durch unsachgemäße Benutzung, schuldhafte Verunreinigung oder Beschädigung verursacht hat. Für Schäden, die von Kindern herbeigeführt werden, haften die Eltern oder Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Gegenstände, die auf den Grundstücken des Betreibers gefunden werden, sind an der Rezeption abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

(8) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

7. Erschleichung von Leistungen

Nutzung fremder oder gefundener Chips (Schlüssel) für gastronomische Leistungen, Solarien, Bereichswechsel o. Ä. werden ebenfalls als Erschleichung von Leistungen nach § 265a StGB gewertet; ebenso das Durchklettern oder Übersteigen von Drehkreuzen zum Zwecke der unbezahlten Nutzung nicht gebuchter Bereiche. Die Geschäftsführung behält sich in diesen Fällen vor, Anzeige zu erstatten. Fehlfunktionen der Drehkreuze sind dem Personal zu melden.

8. Ausnahmen

Die Hausordnung gilt nur für den allgemeinen Hausbetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Hausordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass dies einer besonderen Aufhebung bedarf.

9. Schul- und Vereinsnutzung

Die Benutzung der Einrichtungen durch Schulen und Vereine ist mit dem Personal vor Ort zu klären. Sie unterliegen der Hausordnung.

10. Videoüberwachung

Wir möchten Sie hiermit ausdrücklich darauf hinweisen, dass in unserem Haus eine Videoüberwachung stattfindet. Sie dient der Kontrolle der erfassten Bereiche zwecks Fertigung von Beweismitteln für die strafrechtliche und zivilrechtliche Verfolgung bei Sachbeschädigungen, Diebstahl, Körperverletzung und weiteren Straftaten zu Lasten der Satdtservice Oranienburg GmbH bzw. von deren Mitarbeitern.